

## Zur Arbeit mit dem „Grundkurs Öffentliches Recht“

Die Heranführung an die Rechtswissenschaft im Allgemeinen und an das öffentliche Recht im Besonderen erfolgt in den ersten Semestern des rechtswissenschaftlichen Studiums zu einem erheblichen Teil über das **Staats- und Verfassungsrecht**, das in sämtlichen Bundesländern zu den Pflichtfächern in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung gehört und den Gegenstand der beiden Bände „Grundkurs Öffentliches Recht“ bildet. Im vorliegenden ersten Band dieses „Grundkurses“ werden die **Grundlagen des (öffentlichen) Rechts**, die **Staatsstrukturprinzipien** und das **Recht der Staatsorganisation** behandelt, der zweite Band beschäftigt sich mit den Grundrechten. 1

Die Auseinandersetzung mit den Staatsgrundlagen und dem Recht der Staatsorganisation ist zu Beginn des Studiums gleichermaßen **notwendig** – das Staats- und Verfassungsrecht bildet die Grundlage aller Rechtsgebiete, nicht nur des öffentlichen Rechts –, aber auch **anspruchsvoll**: Beim **Staatsorganisationsrecht** handelt es sich in weiten Teilen um **„politisches“ Recht**, da es dem politischen Willensbildungsprozess unter den obersten Staatsorganen einen verbindlichen rechtlichen Rahmen verleiht. Dies erweckt bei Studienanfängern oftmals den Eindruck, Vorlesungen und Grundkurs im Staatsrecht seien eine Fortsetzung des Politik- und Sozialkundeunterrichts aus der gymnasialen Oberstufe. Auch das Staatsorganisationsrecht ist indes **unmittelbar geltendes und anwendbares Recht**, und die Erfassung der spezifisch juristischen Aspekte des Staatslebens fällt gerade in den Anfangssemestern schwer, zumal die Vermittlung grundlegender juristischer Arbeitsmethoden erst im Laufe jener Anfangszeit erfolgen soll und ihre Beherrschung somit nicht vorausgesetzt wird. Darüber hinaus sind viele Rechtsnormen des Staats- und Verfassungsrechts **sehr abstrakt gefasst** und **besonders konkretisierungsbedürftig** und für den Anfänger daher nicht in gleichem Maße „griffig“ wie etwa die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder des Strafgesetzbuchs (StGB). Diese Umstände sorgen insgesamt dafür, dass dem Studienanfänger der Einstieg in das öffentliche Recht nicht selten schwerer fällt als die Beschäftigung mit dem Zivilrecht und dem Strafrecht: Während es dort bereits um alltägliche und sehr lebensnahe Rechtsfragen geht – man denke etwa an die Prüfung kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche im Zivilrecht oder die Beurteilung der Strafbarkeit eines Ladendiebes im Strafrecht – befasst man sich in der Lehrveranstaltung Öffentliches Recht noch hochtrabend und abseits des Lebens „normalsterblicher“ Bürger mit den schwer greifbaren Staatsstrukturprinzipien aus Art. 20 GG („Demokratie“, „Rechtsstaat“, „Bundesstaat“, „Sozialstaat“ und „Republik“), mit den spezifischen Statusrechten eines Bundestagsabgeordneten oder mit den sehr technisch anmutenden Fragen der Gesetzgebungskompetenzen und des Gesetzgebungsverfahrens. 2

Diesen Schwierigkeiten soll im Rahmen dieses Bandes in folgender Weise begegnet werden: In § 1 ist den eigentlichen Staatsgrundlagen und dem Staatsorganisationsrecht eine grundsätzliche Einführung in das Recht vorangestellt. Dabei soll vor allem 3

das grundlegende juristische „Handwerkszeug“ vermittelt werden, das auch und gerade für die Befassung mit dem Staatsrecht unerlässlich ist. Der „Grundkurs Öffentliches Recht“ nimmt die Bezeichnung der Reihe („Start ins Rechtsgebiet“) sowie den Leitsatz sämtlicher Studienbücher des Verlags („Jura auf den Punkt gebracht“) beim Wort. Den Lesern soll ein **erster Zugriff auf das Rechtsgebiet des Staatsrechts** verschafft und eine **Grundlage für das weitere Studium** mitgegeben werden. Daher wird eine **Überfrachtung** mit Details und Rechtsprechungsinhalten, die bei einem solchen ersten Zugriff eher abschreckend wirkt, vermieden. Weiterführende **Literatur- und Rechtsprechungshinweise** erfolgen mit Bedacht, um eine gezielte Vertiefung zu ermöglichen – letztere Hinweise im Übrigen, wenn möglich, unter Angabe des Namens, der den Entscheidungen auf der von *Axel Tschentscher* herausgegebenen, überaus hilfreichen Seite [www.verfassungsrecht.ch](http://www.verfassungsrecht.ch) zugewiesen worden ist. Die Darstellungen werden auf die **wesentlichen juristischen Fragen** beschränkt, wie sie von den Studenten im Rahmen der in den Anfangssemestern zu erbringenden Leistungsnachweise ernstlich verlangt werden können; auf ausschweifende allgemeine Ausführungen soll dagegen möglichst verzichtet werden, um das Augenmerk von Beginn an auf spezifisch juristische Gehalte zu lenken. Insbesondere die **historischen und geistesgeschichtlichen Determinanten** des geltenden Staats- und Verfassungsrechts werden nicht abstrakt und gesondert dargestellt, sondern erläuternd in den jeweiligen Kontext eingeflochten. Die Prüfungen wichtiger und schwieriger Fallkonstellationen sollen schließlich anhand von **Beispielfällen** veranschaulicht werden, bei deren Lösung auf eine klare Strukturierung der Subsumtionsschritte geachtet wird.

- 4 Der „Grundkurs Öffentliches Recht“ richtet sich daher zunächst an **Studenten der Anfangssemester**, die sich mit den beiden Bänden in das Staats- und Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland einarbeiten möchten. Zugleich kann er aufgrund der Straffung des Stoffes und der Auswahl vor allem prüfungsrelevanter Fragen aber auch **Examenskandidaten** nahegelegt werden, die ihr vorhandenes Wissen zügig auffrischen möchten, zumal die Kenntnisse im Verfassungsrecht im Laufe des Studiums nicht erweitert, sondern allenfalls vertieft werden.
- 5 Schließlich sei noch eine vor allem an die Studienanfänger gerichtete Vorbemerkung erlaubt: Die Beschäftigung mit dem Staats- und Verfassungsrecht ist gewiss nicht nur notwendig und anspruchsvoll, sondern kann vor allen Dingen auch **spannend** sein. Als **Grundlage unserer Rechtsordnung** stellt das Staats- und Verfassungsrecht das rechtliche Ausgangsmaterial für die Auseinandersetzung mit zahlreichen **grundlegenden politischen, gesellschaftlichen, rechtlichen und persönlichen Fragen** der Gegenwart. Brisanz und Aktualität sind in diesem Rechtsgebiet daher garantiert.